

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2020/8/3 Ra 2020/05/0075

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 03.08.2020

#### Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) 10/07 Verwaltungsgerichtshof 98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

#### Norm

B-VG Art133 Abs4 VwGG §34 Abs1 WGG 1979 §30 Abs1

### Rechtssatz

Die Frage, ob eine erhebliche Gefahr im Sinn des § 30 Abs. 1 WGG 1979 gegeben ist oder nicht, unterliegt grundsätzlich der einzelfallbezogenen Beurteilung des VwG. Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung läge nur dann vor, wenn diese Beurteilung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden wäre (vgl. etwa VwGH 30.1.2019, Ra 2018/06/0258, mwN).

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2020050075.L01

Im RIS seit

17.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$